



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

*für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz*

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

## In dieser Ausgabe

### Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2005 Seite 1
- Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.2004 Seite 2
- Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus-Gallinchen, Wohngebiet „Flur 1, Flurstück 43“ (Wiesenweg) Seite 3 bis 4
- Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus Seite 4 bis 5
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus für 2005) Seite 6 bis 7
- Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser- und Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für Trinkwasserleitungen Seite 7
- Veräußerung von Liegenschaften Seite 8
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen
- Mitteilung zur Trinkwassernetzversorgung bei extremen Witterungsbedingungen

### Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11, 03046 Cottbus, Telefon: 612-2017

**jeden ersten Dienstag im Monat  
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, dem 26.01.2005, um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21**

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

(Stand: 20.01.2005)

**Tagesordnung der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.01.2005**

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

#### I. Öffentlicher Teil

- Verabschiedung der Dezerntin für Jugend, Kultur und Soziales

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Aktuelle Stunde zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Wirtschaftsförderung“
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen
  - 4.1 Bericht der Oberbürgermeisterin  
**Berichterstatlerin: Frau Rätzl**

#### 5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-001/05 4. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)
- 5.2 OB-002/05 6. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- 5.3 OB-003/05 Aufhebung des Beschlusses OB-055-13/04 vom 22.12.2004 (Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Cottbus)
- 5.4 II-001/05 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend der §§ 10

und 14 Ladenschlussgesetz in der Zusammenfassung der 1. Änderung vom 30.04.2003, der 2. Änderung vom 28.01.2004 und der 3. Änderung vom 28.04.2004

- 5.5 II-004/05 Umbesetzung Aufsichtsrat GWC GmbH, Werksausschüsse JKZ Glad-House und GPC
- 5.6 III-001/05 Änderung Zügigkeit Gymnasien
- 5.7 III-002/05 Übergabe der Sportanlage Priorgaben an den FC Energie Cottbus e. V.
- 5.8 IV-080/04 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) (Wiedervorlage aus StVV Monat Dezember 2004)
- 5.9 IV-001/05 Teilaufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.10.1993, Beschluss-Nr. IV-023-49/93 und Benennung einer Erschließungsstraße für den Wohnpark im Stadtteil Saspow
6. Anträge
  - 6.1 001/05 Jahresplanung/Abrechnung Nachnutzungskonzept Stadion der Freundschaft  
Antragsteller: Fraktion PDS

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
  - 1.1 IV-097/04 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz
2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen
  - 2.1 II-005/05 Aufhebung des Beschlusses I-014-46/03 vom 26.03.2003 - „Projekt Strategischer Partner - Lenkungsgruppe“
  - 2.2 Antrag 002/05 Sicherung des Naturdenkmals „Stieleiche an der Linnéstraße“ bei Grundstücksverkäufen und Prüfung der Grundbucheintragen  
Antragsteller: Umweltausschuss
3. Personalangelegenheiten  
*Es liegen keine Unterlagen vor.*  
(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzl  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 20.01.2005

## Amtliche Bekanntmachung

# Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus-Gallinchen

Wohngebiet „Flur 1, Flurstück 43“ (Wiesenweg)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 29.09.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus Gallinchen „Flur 1, Flurstück 43“ (Wiesenweg) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung gem. § 246 Abs. 1a BauGB (a. F.) i. V.m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (Bbg BauGBDG) angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben vom 07.12.2004 (Az.: ohne) nicht geltend gemacht.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2004.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 24. Januar 2005 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des FNP und Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Cottbus, 23.12.2004

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.12.2004 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.12.2004

## Öffentlicher Teil

## Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

- |           |   |              |
|-----------|---|--------------|
| OB-051/04 | 2. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche [konstituierende] Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.)  | OB-051-13/04 |
| OB-052/04 | 3. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003<br>- Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)  | OB-052-13/04 |
| OB-053/04 | 5. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) | OB-053-13/04 |
| OB-055/04 | Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Cottbus   | B-055-13/04  |
| II-041/04 | Stellungnahme zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz in der Stadt Cottbus des Landesrechnungshofes vom 30.08.2004 Pkt. 2.2. Risikomanagement   | II-041-13/04 |
| II-042/04 | Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus  | II-042-13/04 |
| II-048/04 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 1.282,1 T€ zu Gunsten der HHST 1.7000.675000 und in Höhe von 289,5 T€ zu Gunsten der HHST 1.6320.675000                                   | II-048-13/04 |
| II-050/04 | Kanalanschlussbeitragsatzung zur Ab-  | II-050-13/04 |

- |            |  |               |
|------------|--|---------------|
| II-051/04  | Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Gallinchen  | II-051-13/04  |
| II-054/04  | Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2005   | II-054-13/04  |
| II-056/04  | Umbesetzung Aufsichtsrat COSTAR GmbH   | II-056-13/04  |
| III-030/04 | Auflösung der 4. Allgemeinen Förderschule  | III-030-13/04 |
| III-035/04 | Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung - Nichtaufnahme von 7. Klassen in der Realschule Sielow  | III-035-13/04 |
| III-031/04 | Alternative Finanzierung des Schulstandortes der Sandower Realschule   | III-031-13/04 |
| III-037/04 | Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus (Beschluss: III-023-30/01) vom 26.09.2001, Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des SGB II zur Lösung der kommunalen Aufgaben | III-037-13/04 |
| III-038/04 | Neufassung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen  | III-038-13/04 |
| III-040/04 | Aufhebung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus  | III-040-13/04 |
| IV-079/04  | Friedhofssatzung der Stadt Cottbus   | IV-079-13/04  |

## Nichtöffentlicher Teil

## Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

- |           |  |              |
|-----------|--|--------------|
| II-057/04 | Gründung einer Tochtergesellschaft SWC | II-057-13/04 |
| OB-054/04 | Personalentscheidung                   | OB-054-13/04 |

Cottbus, den 20.01.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus gebe ich hiermit bekannt, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 11. Tagung am 27.10.2004 in Verbindung mit der 3. Fortschreibung der „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus“ auch die **Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus** beschlossen hat.

# Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus

### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Tagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde.

Tagespflege dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Eine Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

### 2. Rechtsgrundlagen

Art. 6 Grundgesetz

§§ 1, 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) KJHG in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 13.07.1996 (BGBl. I S. 1088) in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1088).

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311).

§ 1 Abs. 3 KitaG

Rechtsanspruch:

„... Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden.“

§ 2 Abs. 2 KitaG

Für die Tagespflege gelten §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 3, §§ 9, 13, 19 und 22 KitaG sinngemäß.

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung-TagpflEV vom 22.01.2001).

Diese Verordnung regelt insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung) vom 25.06.2003.

### 3. Grundsätze

Für Kinder der Stadt Cottbus im Alter von null bis zwei Jahren werden nach Prüfung des Rechtsanspruches Plätze in Tagespflegestellen zur Betreuung angeboten.

Die Planung und Vermittlung von Tagespflegestellen, ebenso wie die Verpflichtung, entsprechende Tagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf die Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes (§ 18 Abs. 1 KitaG vom 01.07.2000).

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des KitaG erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein (§ 4 TagpflEV).

### 4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

Das Jugendamt stellt die Eignung der Tagespflegeperson in schriftlicher Form fest.

Für die persönliche Eignung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abgabe eines Bewerbungsbogens für die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Jugendamt/Abt. Kita/Tagespflege,
- Vorlage:
- eines polizeilichen Führungszeugnisses, (findet die Tagespflege im eignen Haus/ Wohnung statt, ist ein polizeiliches Führungszeugnis von jeder im Haushalt volljährigen Person vorzulegen),
- eines ärztlichen Attestes,
- eines Gesundheitszeugnisses (ab 01.01.2001 Belehrung durch das Gesundheitsamt), aus dem hervorgeht, dass gegen die Aufnahme einer Tagespflegearbeit keine Bedenken bestehen sowie
- den Nachweis für einen Erste Hilfe Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern;
- Wahrnehmung eines umfassenden informativen Gesprächs zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, und der sich bewerbenden Tagespflegeperson,
- Informationsbesuch von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zur Bewertung der Geeignetheit der Räume, in denen die Tagespflege angeboten werden soll,
- Realisierung der Abschlüsse notwendiger Versicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, ggf. freiwillige Krankenversicherung) durch die Tagespflegeperson.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, stellt sicher, dass die Vorbereitungsmaßnahmen zur Qualifizierung laut der Anlagen A und B der TagpflEV angeboten werden.

Die Tagespflege ist geeignet, wenn durch sie die Betreuung, Erziehung, Bildung und Versorgung gewährleistet und auf das Wohl des Kindes gerichtet ist.

Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes, zur weiteren fachlichen Qualifizierung, an einer mindestens 104 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilnehmen.

Will die Tagespflegeperson mehr als drei Kinder betreuen, erteilt das Jugendamt nach Prüfung der Voraussetzungen die Pflegeerlaubnis.

### 5. Pflegeerlaubnis

Bei Betreuungsverhältnissen mit vier und fünf Kindern ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 KJHG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

Die Kriterien, nach denen diese Pflegeerlaubnis erteilt wird, unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der Eignungsfeststellung.

Es wird allerdings der größeren Zahl der zu betreuenden Kinder Rechnung getragen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Tagespflegestelle soll die Betreuungszeit der Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.

### Entzug der Bestätigung als Tagespflegeperson

Erweist sich die Tagespflegeperson als ungeeignet, darf eine Vermittlung nicht stattfinden.

Stellt sich im Laufe der Betreuung von Kindern in Ta-

gespflege heraus, dass die Tagespflegeperson nicht geeignet ist, zieht dies die Einstellung der Leistung gemäß § 23 Abs. 3 KJHG nach sich. Die Bestätigung als Tagespflegeperson wird entzogen.

### 6. Erforderlichkeit und Gesichtspunkte für die Vermittlung von Tagespflege

Die Erforderlichkeit von Tagespflege ist vor dem Hintergrund § 1 KitaG darauf zu bewerten, ob und in welchem Umfang das Kind einen bedingten Rechtsanspruch hat.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt der Stadt Cottbus, prüft nach erfolgter Antragstellung durch die Personenberechtigten den Bedarf von Tagespflege im Einzelfall und erteilt dazu einen Bescheid.

Die Antragsteller/Personenberechtigten haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, zur Bedarfsprüfung die entsprechenden Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen.

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nachdem die Prüfung des Rechtsanspruches und die Bescheiderteilung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, erfolgt sind, hilft dieser bei der Vermittlung einer Tagespflegestelle/Kita.

### 7. Berechnung der Vergütung für Tagespflegepersonen

7.1. Finanzieller Rahmen für die Ermittlung der Kosten für Tagespflege

Bezug nehmend auf die „Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus“ von 2001 werden die Aufwandsentschädigungen für die Tagespflegepersonen um 7% gesteigert. Diese Erhöhung ist auf Grund der steigenden Betriebskosten der letzten Jahre erforderlich.

Materielle Aufwendungen sind Aufwendungen für Ernährung, Verbrauchsmaterial, Telefon und Betriebskosten (Miete, Heizung, Strom, Reinigung).

7.2. Ermittlung der Pauschalsätze für Tagespflege  
7.2.1. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Pauschalsatzermittlung je Betreuungsangebot:

100% = 6	Stunden = 346 Euro
105% = 6 - 8	Stunden = 364 Euro
110% = 8 - 10	Stunden = 381 Euro

Die prozentuale Steigerung ergibt sich aus der verlängerten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in Übereinstimmung mit der Kita-Gebührensatzung.

7.2.2. Tagespflege im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z.B. Kita)

100% = 6	Stunden = 292 Euro
105% = 6 - 8	Stunden = 309 Euro
110% = 8 - 10	Stunden = 327 Euro

7.2.3. Die Pauschalsätze (siehe 7.2.1) reduzieren sich bei einer Betreuung im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z.B. Kita), weil:

- in den Räumen der Kita bereits eine institutionelle Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, an den Träger erfolgt;
- die Personensorgeberechtigten für die Miet- und Betriebskosten in ihrem eigenen Haushalt aufkommen.

## Fortsetzung von Seite 3

## 7.3. Zahlungsbedingungen

## 7.3.1. Vergütung bei Aufnahme in die Tagespflege

Die ermittelten Tagespflegekosten werden monatlich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Zahlungen erfolgen mit der Fälligkeit des 15. des laufenden Monats und unterliegen dem vorliegenden Betreuungsvertrag.

Die Aufwandsentschädigung wird im Antragsmonat anteilig ab dem Aufnahmedatum des Tagespflegekinde berechnet. Hierbei bleibt die materielle Aufwendung unberührt.

## 8. Kostenheranziehung

Wird Aufwandsersatz für die Tagespflegeperson geleistet, so werden die Personenberechtigten gemäß § 91 Abs. 2 KJHG zu den Kosten in Form von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Stadt Cottbus, herangezogen.

Die Personensorgeberechtigten handeln mit der Tagespflegeperson die Kosten für die Versorgung mit Mittagessen aus.

Sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson zur Übereinstimmung über die Betreuung des Kindes gekommen, wird der Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Stadt Cottbus, abgeschlossen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Cottbus, erhebt nach Prüfung der Einkommens-

verhältnisse für die Betreuung des Kindes in Tagespflege je nach Umfang der Betreuungszeit, einen Elternbeitrag laut der „Satzung über die Erhebung von Gebühren in den kommunalen Kitas/Tagespflege“.

## 9. Urlaub, Krankheit und Vertretung der Tagespflegeperson

Der jährliche Anspruch auf Urlaub beträgt 20 Arbeitstage.

Im Kalenderjahr werden 15 Krankheitstage der Tagespflegeperson vergütet.

Der Leistungsverpflichtete, die Stadt Cottbus, sorgt im Krankheitsfall der Tagespflegeperson für Ersatz.

## 10. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und Mitteilungspflicht der Leistungsberechtigten

Der Betreuungsvertrag weist die Eltern/Personensorgeberechtigten daraufhin, dass sie jede Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen haben. Eine erneute Prüfung des Rechtsanspruches zur Betreuung in einer Kita/Tagespflegestelle muss daraufhin erfolgen.

## 11. Versicherungsfragen

- Tagespflegepersonen, die öffentlich vermittelt bis zu fünf Kinder betreuen, können sich beim Ehepartner Familien versichern.
- Alleinstehende Tagespflegepersonen können bei der AOK oder einer Ersatzkrankenkasse eine freiwillige Krankenversicherung erlangen.
- Empfänger von Arbeitslosengeld/-hilfe sind krankenversichert.

- Tagespflegepersonen sind nicht rentenversicherungspflichtig, können sich aber freiwillig versichern.
- Für Schäden, die an dem Tagespflegekind oder der Tagespflegeperson entstehen und Schäden, die das Kind oder die Tagespflegeperson anrichtet, sind gemäß § 18 KitaG Regelungen zu treffen.
- Für Tagespflegepersonen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt hat, besteht Versicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA der Länder Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, K.- Wolf-Str. 91/92, 13055 Berlin).
- Haftpflichtansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hat.
- Die Eltern schließen für ihre Kinder eine Unfallversicherung ab.

## 12. In-Kraft-Treten

Diese „Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus“ tritt am 01.01.2005 in Kraft. Damit tritt die „Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Cottbus“ vom 27.06.2001 außer Kraft. Ich weise darauf hin, dass die 3. Fortschreibung der „Entwicklungskonzeption Kindertagesstättenbetreuung Stadt Cottbus 2004 - 2007“ durch Jedermann im Jugendamt der Stadt Cottbus, Abteilung Kindertagesstätten, Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Cottbus, 27.10.2004

gez. Karin Rätzel

Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

(Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus für 2005

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.10.2002 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung vom 17.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderung

Die ab 01.01.2003 geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 18.12.2002, in der Fassung der ab 01.01.2004 geltenden 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 17.12.2003, wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne	60 l	
wöchentliche Abfuhr		94,64 EUR
14tägliche Abfuhr		47,32 EUR
2. Mülltonne	80 l	
wöchentliche Abfuhr		125,84 EUR
14tägliche Abfuhr		62,92 EUR

3. Mülltonne	110/120 l	
wöchentliche Abfuhr		189,28 EUR
14tägliche Abfuhr		94,64 EUR
4. Mülltonne	240 l	
wöchentliche Abfuhr		378,04 EUR
14tägliche Abfuhr		189,02 EUR
5. Müllgroßbehälter	770 l	
wöchentliche Abfuhr		1.213,68 EUR
Abfuhr zweimal pro Woche		2.427,36 EUR
6. Müllgroßbehälter	1,1 m <sup>3</sup>	
wöchentliche Abfuhr		1.733,68 EUR
Abfuhr zweimal pro Woche		3.467,36 EUR

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,10 EUR/Stück.

## 2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow gemäß Abs. 4 a) bis c) sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des Abfalls und gemäß Abs. 4 d) das Volumen des Abfalls.“

## 3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) a) Für die Annahme und Beseitigung der Abfälle auf der Deponie Cottbus-Saspow vom 01.01. bis 31.05.2005 werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Anhang I ist Bestandteil der Satzung.

- b) Für die Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen aus Haushalten durch private Kleinanlieferer werden vom 01.01. bis 31.05.2005 folgende Gebühren pro Anlieferung erhoben:
  - bis 1 m<sup>3</sup>/Anlieferung gebührenfrei
  - > 1 m<sup>3</sup>/Anlieferung Tonnagegebühr entsprechend der angelieferten Abfallart
- c) Bei der Anlieferung von verschiedenen Abfallarten, die miteinander vermischt sind, gilt für die gesamte Abfallmenge die jeweils höchste Gebühr.
- d) Die Annahme und Verwertung von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten erfolgt
  - 1. bis 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung am Wertstoffhof COSTAR, die Annahme ist gebührenfrei;
  - 2. bis 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung an der Deponie, die Annahme ist gebührenfrei;
  - 3. > 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf der Deponie zu einer Gebühr von 4,35 EUR/m<sup>3</sup>.

4. Der Anhang I zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 17.12.2003 wird aufgehoben. Der Anhang zur Abfallgebührensatzung wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.01.2005 in Kraft

Cottbus, 18.01.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtlicher Teil

## Anhang I zur 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 17.01.2005

AVV-NR.	BEZEICHNUNG	GEBÜHR/t
20102	Abfälle aus tierischem Gewebe	17,07 €
20104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	17,07 €
20106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	17,07 €
20304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	17,07 €
20601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	17,07 €
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	17,07 €
30307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	17,07 €
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	17,07 €
30399	Abfälle a. n. g.	17,07 €
40109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	17,07 €
40209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	17,07 €
40221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	17,07 €
40222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17,07 €
70699	Abfälle a. n. g.	17,07 €
80112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	17,07 €
80118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	17,07 €
80410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	17,07 €
90108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	17,07 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	17,07 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	17,07 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen	17,07 €
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	17,07 €
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	17,07 €
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	17,07 €
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	17,07 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	17,07 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	17,07 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	17,07 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	17,07 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	17,07 €
150103	Verpackungen aus Holz	17,07 €
150106	gemischte Verpackungen	17,07 €
150107	Verpackungen aus Glas	17,07 €
150109	Verpackungen aus Textilien	17,07 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	17,07 €
160119	Kunststoffe	17,07 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	17,07 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105* fallen	17,07 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	17,07 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215* fallen	17,07 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	17,07 €
170203	Kunststoff	17,07 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	17,07 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen	17,07 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen	17,07 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt	17,07 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	17,07 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt	17,07 €
170605*	asbesthaltige Baustoffe	17,07 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen	17,07 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	17,07 €
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)	17,07 €
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	17,07 €
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen	17,07 €
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	17,07 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	6,21 €
190802	Sandfangrückstände	6,21 €
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	6,21 €
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	17,07 €
190902	Schlämme aus der Wasserklämung	6,21 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	17,07 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	17,07 €
191201	Papier und Pappe	17,07 €
191204	Kunststoff und Gummi	17,07 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	17,07 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	17,07 €
191208	Textilien	17,07 €
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	17,07 €
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	17,07 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen	17,07 €
200101	Papier und Pappe/Karton	17,07 €
200102	Glas	17,07 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	17,07 €
200111	Textilien	17,07 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt	17,07 €
200139	Kunststoffe	17,07 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	31,50 €
200302	Marktabfälle	31,50 €
200303	Straßenkehricht	5,25 €
200304	Fäkalschlamm	6,21 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	5,25 €
200307	Sperrmüll	31,50 €
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	31,50 €

### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 300 mit Zubehör südlich der Fichtestraße von der Ortslage Ströbitz in der Gemarkung Ströbitz bis zur Gemarkungsgrenze Kolkwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 04.11.2004 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 300 mit Zubehör südlich der Fichtestraße von der Ortslage Ströbitz in der Gemarkung Ströbitz bis zur Gemarkungsgrenze Kolkwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 3,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Ströbitz; Flur 32; Flurstück 176, 177, 178, 179, 180, 181

Gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.01.2005 bis 18.02.2005 beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus, Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus, 1.OG, Zimmer 209/210 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 22. Dezember 2004

gez. Kelch  
Beigeordneter

## Berichtigung zum Sitzungsplan der Fachausschüsse

Der im Amtsblatt Nr. 18 vom 31.12.2004 genannte Tagungsort des Umweltausschusses wurde kurzfristig für das gesamte Jahr 2005 geändert.

Die Tagungen des Umweltausschusses finden statt zu den genannten Terminen im:

Rathaus, Neumarkt 5  
03046 Cottbus  
Begegnungsraum  
jeweils um 18:00 Uhr.

### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 150 mit Zubehör östlich der Schmellwitzer Chaussee von der Ortslage Skadow bis zur Ortslage Döbbrick in der Gemarkung Döbbrick.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 04.11.2004 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 150 mit Zubehör östlich der Schmellwitzer Chaussee von der Ortslage Skadow bis zur Ortslage Döbbrick in der Gemarkung Döbbrick die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 3,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Döbbrick; Flur 7; Flurstücke 56, 64, 66, 76, 85, 99, 389

Gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.01.2005 bis 18.02.2005 beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus, Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus, 1.OG, Zimmer 209/210 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 22. Dezember 2004

gez. Kelch  
Beigeordneter

## Sprechzeiten der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörigen und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet jeden ersten Dienstag im Monat statt.

### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 140 mit Zubehör nördlich der Dissenchener Hauptstraße vom Tranitzfließ in der Gemarkung Dissenchen bis zur Gemarkungsgrenze Schlichow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 04.11.2004 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 140 nördlich der Dissenchener Hauptstraße vom Tranitzfließ in der Gemarkung Dissenchen bis zur Gemarkungsgrenze Schlichow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 3,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 1; Flurstück 67/11, 68, 69, 71, 73/2, 142/2, 145/2, 146/2, 147/2, 148/2, 333, 334,

Gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.01.2005 bis 18.02.2005 beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus, Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus, 1.OG, Zimmer 209/210 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 22. Dezember 2004

gez. Kelch, Beigeordneter

Ort: Neumarkt 5,  
Raum 11,  
03046 Cottbus,  
Telefon: 612-2017  
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben auch die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Irena Wawrzyniak  
Beauftragte für Behindertenfragen

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zwei parallelen Rohwasserleitungen DN 400 mit Zubehör und Steuerkabel nördlich der Straße „Am Zollhaus“ vom Fehrower Weg in der Gemarkung Sielow über die Gemarkung Brunschwig und die Gemarkung Ströbitz bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Cottbus.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 11.11.2004 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die zwei parallelen Rohwasserleitungen DN 400 mit Zubehör und Steuerkabel nördlich der Straße „Am Zollhaus“ vom Fehrower Weg in der Gemarkung Sielow über die Gemarkung Brunschwig und die Gemarkung Ströbitz bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Cottbus die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 3,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Ströbitz; Flur 37; Flurstücke 206, 360, 362, 363, 366, 368, 369, 370, 371, 378
- Gemarkung Brunschwig; Flur 38; Flurstück 248
- Gemarkung Sielow; Flur 6; Flurstück 255/2, 264/2, 265/2, 266/2, 267/2, 268/2, 269/2, 270/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 275/2, 276/2, 277/2, 278/2, 279/2, 280/2, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 285/2, 286/3, 287/3, 288/3, 289/4,

Gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.01.2005 bis 18.02.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,  
untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,  
Hermann-Löns-Straße 33,  
03050 Cottbus,  
1.OG,  
Zimmer 209/210

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 22. Dezember 2004

gez. Kelch  
Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 110x10 mit Zubehör östlich der B 97 von der Straße „Am Hammergraben“ in der Gemarkung Merzdorf bis zum Bereich der Lakomaer Dorfstraße in der Gemarkung Willmersdorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 16.11.2004 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 110x10 mit östlich der B 97 von der Straße „Am Hammergraben“ in der Gemarkung Merzdorf bis zum Bereich der Lakomaer Dorfstraße in der Gemarkung Willmersdorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 3,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Willmersdorf; Flur 5; Flurstücke 54, 78/2, 79/2, 80/2, 81/2, 82/2, 83/2, 84/2, 85/2, 86/3, 87/1, 88/1, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 133, 134/1, 134/2, 135, 489, 492, 493, 498
- Gemarkung Merzdorf; Flur 1; Flurstücke 16/5, 16/7, 19/8, 32/4, 127, 128, 144

Gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.01.2005 bis 18.02.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,  
untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,  
Hermann-Löns-Straße 33,  
03050 Cottbus,  
1.OG,  
Zimmer 209/210

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 22. Dezember 2004

gez. Kelch  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) **Sielower Str. 56:** Bei diesem unbebauten Grundstück handelt es sich um eine Baulücke, welche geschlossen werden soll.  
Grundstücksgröße: 416 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 28.300,00 EUR**
- b) **Lessingstr. 7:** Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges Gebäude (leerstehend), welches zuletzt als Kindergarten genutzt wurde.  
Grundstücksgröße: ca. 986 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 150.000,00 EUR**
- c) **Berliner /Ecke Wernerstr.:**  
Das unbebaute Grundstück liegt im Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt".  
Bauvorgabe: Eckbebauung mit weiterführen der Blockrandbebauung entlang der Wernerstraße  
Grundstücksgröße: 1.200 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 119.000,00 EUR**
- d) **R.-Diesel-Str.:** Das unbebaute Grundstück ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen.  
Grundstücksgröße: 684 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 35.000,00 EUR**
- e) **Bahnhofstr. 45:** Das Grundstück ist mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut, welches ein Einzeldenkmal ist.  
Grundstücksgröße: 561 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 34.000,00 EUR**
- f) **Fr.-Mehring-Str. 18/18A:**  
Es ist beabsichtigt, das mit einem Wohnhaus (vermietet) und Nebengebäuden bebaute Grundstück unter Beachtung der Zielstellung der Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ zum Höchstgebot zu veräußern.  
Inhalt der Zielstellung:  
- Erhalt und Sanierung des Wohngebäudes sowie Rückbau aller Nebengebäude.  
- Neubebauung des Eckgrundstückes unter Einbeziehung des Grundstückes Fr.-Mehring-Str. 19.  
Teilfläche I: Größe: ca. 3.315 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Verkehrswert 170.000,00 EUR**

oder

Teilfläche II: Größe: ca. 3.045 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Verkehrswert 150.000,00 EUR**

Kaufgebote für die Objekte a) bis f) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Sielower Str. 56“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Lessingstr. 7“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Berliner/Ecke Wernerstr.“ oder Kaufpreisgebot zu d) „R.-Diesel-Str.“ oder Kaufpreisgebot zu e) „Bahnhofstr. 45“ oder Kaufpreisgebot zu f) „Fr.-Mehring-Str. 18/18A“ innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Beim Objekt zu f) „Fr.-Mehring-Str. 18/18A“ ist mit dem Kaufgebot zusätzlich die jeweilige zu erwerben- de Teilfläche I oder II anzugeben.  
Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.- Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst, Amtsleiter Immobilienamt

## Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen

zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung vom 22.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## Paragrafen

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Erlass der Gebühren
- § 5 Erhebung der Gebühr
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Übergangwohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzer eines Übergangwohnheimes ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der zentralen Aufnahmestelle Eisenhüttenstadt (Asylbewerber) zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1, Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 01.01.1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen dienen. Die Einweisung erfolgt durch Zuweisungsentscheidung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## § 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten.

## § 3 Gebührenschildner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadt Cottbus vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

## § 4 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII (Zwölftes Sozialgesetzbuch) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.
- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschildner die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

## § 5 Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Cottbus zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

## § 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen betragen:
  - a. 74,16 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes),
  - b. 148,32 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes),
  - c. 185,39 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monate (125 % des Monatssatzes).
 Basis der Berechnung bilden die für 1999 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 148,32 Euro pro Monat und Person (4,94 Euro pro Tag und Person).
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Ausländer, denen nach §§ 32, 33 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis bzw. nach § 55 eine Duldung erteilt wurde:
  - a) 76,69 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
  - b) 107,37 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren.
- (3) Die Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 76,69 Euro pro Person/Monat.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

## § 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, werden zum sofortigen Auszug verpflichtet.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2003 außer Kraft.

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 23.12.2004

## Mitteilung des Dezernates Recht / Sicherheit / Ordnung / Umwelt

## Trinkwassernotversorgung bei extremen Witterungsbedingungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Fall einer möglichen Unterbrechung der Trinkwasserversorgung durch Einfrierungen infolge extremer Witterungsbedingungen wurden in Abstimmung mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für den Winter 2005 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, dass an stationären öffentlichen Wasserentnahmestellen in der Stadt Cottbus die notwendigen Wassermengen für den täglichen Bedarf bei Erfordernis entnommen werden können.

Die Entnahmestellen befinden sich an folgenden Standorten und werden bei eingetretenen Störfällen durch die Stadt Cottbus in Betrieb genommen:

Ort	Bezeichnung der Entnahmestelle	Skadow	Fortunastraße 2, Kindergarten
Merzdorf	Wiesenstraße, Kindergarten	Sielow	Hüfnerweg, Feuerwehr
Branitz	Pücklerstraße 27, Außenstelle Ordnungsamt	Gallinchen	Friedensplatz 6, Kita Hauptstraße 54, Schule Feldweg 2, Feuerwehr
Alt Schmellwitz	Schmellwitzer Straße 50, Feuerwehr	Groß Gaglow	Gallinchener Straße 29, Schule
Sachsendorf	Poznaner Straße 19, Feuerwehr	Kiekebusch	Hauptstraße 60, Gemeindebüro
Madlow	Gaglower Landstraße 4, Feuerwehrgerätehaus	Die Wasserentnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:	
Kahren	Am Park, Schulturnhalle	Montag bis Freitag	
Dissenchen	Branitzer Straße 11, Außenstelle Ordnungsamt	8.00 - 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr	
Willmersdorf	Schulstraße 4, Außenstelle Ordnungsamt	Samstag/Sonntag	
Döbbrück	Döbbricker Dorfstraße 17 a, ehemalige Schule	9.00 - 10.00 Uhr	

Holger Kelch  
Beigeordneter